

## MKGE 14 Nr. 29

Mkg, 2020-06-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg\\_MKGE\\_14\\_Nr\\_29](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_14_Nr_29)

FR: ATMC 14 n° 29

IT: STMC 14 n. 29

### Erwägungen

#### E. 2

c) Die Bestimmung von Art. 43 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MStG; SR 321.0) ist im Dritten Kapitel («Strafzumessung») des Dritten Titels («Strafen und Massnahmen») des MStG normiert. Entsprechend ihrer Marginalie («Konkurrenz») regelt sie die Konstellation, dass eine Person mehrere Straftatbestände erfüllt hat, die zueinander in echter Konkurrenz stehen. In einem solchen Fall gelangt das Asperationsprinzip als Strafschärfungsgrund zur Anwendung. Die Bestimmung von Art. 43 MStG ist – mit Ausnahme von Art. 43 Abs. 1bis (vgl. sogleich unten) – identisch mit Art. 49 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0).

Art. 43 Abs. 1 Satz 1 MStG lautet wie folgt: «Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.»

Demnach ist zunächst die Strafe für die schwerste Straftat als Einsatzstrafe festzulegen. Als schwerste Tat gilt diejenige, die mit der schwersten Strafe bedroht ist, auch wenn sie im konkreten Fall verschuldensmässig nicht am schwersten wiegt (vgl. MKGE 11 Nr. 1 E.

Nr. 29

164 2b; BGE 93 IV 7 E. 2; Botschaft zur Änderung des Militärstrafgesetzes und des Militärstrafprozesses vom 31. Oktober 2007, BBl 2007 8356).

Anschliessend ist die Strafe für die weiteren Delikte angemessen zu erhöhen. Das Gericht darf das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden. Die Anwendung des Asperationsprinzips führt somit zur Bildung einer Gesamtstrafe. (...)

Art. 43 Abs. 1 MStG sieht die Anwendung des Asperationsprinzips zur Bildung einer Gesamtstrafe nur für Fälle vor, in denen für alle vom Schuldspruch erfassten Delikte die gleiche Straftat – Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Busse – zur Anwendung kommt. Wenn es nicht ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist (siehe sogleich zu Art. 43 Abs. 1bis MStG sowie etwa Art. 305bis Ziff. 2 StGB bei der Geldwäscherei), können verschiedene Straftaten nicht miteinander kombiniert werden (vgl. Jositsch/Ege/Schwarzenegger, a.a.O., § 2/4.12; Mathys, a.a.O., N 480, 482). So kann eine Straftat wegen Missbrauch und Verschleuderung von Material nach Art. 73 Ziff. 1 MStG – die Straftat umfasst Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe – grundsätzlich nicht mit einer Übertretungsbusse nach Art. 90 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) (einfache Verkehrsregelverletzung) zu einer Gesamtstrafe verbunden werden; diesfalls sind die Strafen kumulativ zu verhängen (vgl. Botschaft, a.a.O., BBl 2007 8357; Mathys, a.a.O., N 480). So wie es sich im Verhältnis von Freiheitsstrafe zur

Geldstrafe und von beiden Strafarten zur Busse nicht um gleichartige Strafen handelt, stellen diese im Verhältnis zur Disziplinarstrafe (Verweis, Ausgangssperre, Disziplinarbusse und Arrest; Art. 186 ff. MStG) keine gleichartigen Strafen dar (Botschaft, a.a.O., BBl 2007 8357). Bei diesem Rechtszustand wäre somit eine Disziplinarbusse kumulativ auszusprechen.

Die Praxis zum Militärstrafrecht hat das Asperationsprinzip indessen schon seit 1973 auch bei einer Konkurrenz eines Verbrechens oder Vergehens mit einem Disziplinarfehler angewendet (MKGE 9 Nr. 26). Mit der Einführung von Art. 43 Abs. 1bis MStG auf den 1. März 2009 hat der Gesetzgeber diese konstante militärgerichtliche Praxis im Gesetz verankert.

Die Bestimmung von Art. 43 Abs. 1bis MStG lautet wie folgt: «Hat das Gericht neben einem Verbrechen, einem Vergehen oder einer Übertretung einen oder mehrere Disziplinarfehler im Sinne von Art. 180 [MStG] zu beurteilen, so ist die gemäss Absatz 1 ausgesprochene Strafe angemessen zu erhöhen.»

Demzufolge kommt das Asperationsprinzip auch in einem solchen Fall, wo neben einer Straftat ein Disziplinarfehler vorliegt, zur Anwendung. Die Einsatzstrafe ist mit Blick auf den Disziplinarfehler angemessen zu erhöhen und es ist eine Gesamtstrafe auszufällen. Die Verhängung einer zusätzlichen Disziplinarbusse ist mithin ausgeschlossen (Botschaft, a.a.O., BBl 2007 8357; zur Begründung vgl. etwa Stratenwerth, Allgemeiner Teil I, 4. Aufl. 2011, § 2 N 48; BSK StGB I-Ackermann, Art. 49 N 109).

Mit dieser Gesetzesänderung wurde keine Änderung im Verhältnis zwischen Freiheitsstrafe, Geldstrafe und Übertretungsbusse bezweckt oder bewirkt. Das Asperationsprinzip Nr. 29 165 kommt weiterhin nicht zur Anwendung, wenn nicht gleichartige Strafen ausgefällt werden sollen oder können (vgl. MKGE 14 Nr. 16 E. 3; BGE 144 IV 217 E. 3.3.4). Ob eine andere Beurteilung vorzunehmen ist, wenn es allgemein um die Sanktionierung eines Disziplinarfehlers geht und offen ist, welche Disziplinarstrafe zur Anwendung kommt, muss vorliegend nicht geprüft werden.

d) Vorliegend liegt echte Idealkonkurrenz vor; der Angeklagte hat durch eine Handlung mehrere Tatbestände verwirklicht, die sich nicht gegenseitig ausschliessen. Bei dieser Ausgangslage kommt das Asperationsprinzip zur Anwendung, soweit gleichartige Strafen ausgefällt werden (Art. 43 Abs. 1 MStG) oder sofern neben einem Verbrechen, einem Vergehen oder einer Übertretung Disziplinarfehler im Sinne von Art. 180 MStG zu beurteilen sind (Art. 43 Abs. 1bis MStG).

Geht man mit dem Militärappellationsgericht 2 (MAG 2) bei der fahrlässigen Körperverletzung und der Verschleuderung von Material jeweils von einem leichten Fall im Sinne von Art. 124 Ziff. 1 Abs. 2 und Art. 73 Ziff. 2 MStG aus, bedeutet die Anwendung des Asperationsprinzips nach Art. 43 Abs. 1bis MStG, dass die für die einfache Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 1 SVG) – als Einsatzstrafe – ausgefallte Übertretungsbusse in Berücksichtigung der Disziplinarbussen für die leichten Fälle der Verschleuderung von Material und der fahrlässigen Körperverletzung (E. 3 und 4) angemessen zu erhöhen ist. (...)

Die Ausfällung einer Gesamtstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips setzt nach der Praxis des Bundesgerichts zu Art. 49 StGB voraus, dass das Gericht die «(hypothetischen) Einzelstrafen sämtlicher Delikte (zumindest gedanklich) gebildet hat». Denn andernfalls liesse sich die Einsatzstrafe weder bestimmen noch in Anwendung des Aspera-

tionsprinzips schärfen. Das Sachgericht hat deshalb das Gewicht, das den verwirkten Strafen im Rahmen der Gesamtstrafe zukommt, im Urteil auszuweisen (BGE 144 IV 217 E. 3.5.3; vgl. Mathys, a.a.O., N 490 ff.; BSK StGB I-Ackermann, Art. 49 N 119 ff., 122, 126 f.). Nichts Anderes kann im Militärstrafrecht gelten. Die Begründung muss auch hier die für die Strafzumessung relevanten Faktoren erörtern und darlegen, wie sie sich auf das Strafmass auswirken (Braun, in: Wehrenberg/Martin/Flachsmann/Bertschi/Schmid [Hrsg.], Kommentar zum Militärstrafprozess, 2008, Art. 153 N 4 ff.).

Die Begründungspflicht umfasst bei der Bildung der Gesamtstrafe gestützt auf Art. 43 MStG mithin jeden einzelnen Schritt der Festlegung der Strafe (Art. 153 Abs. 1 Bst. a Ziff.

### **E. 3**

a) (...) In Abgrenzung zur Tötlichkeit zeichnet sich eine einfache Körperverletzung dadurch aus, dass einem Menschen eine nicht mehr bloss harmlose Beeinträchtigung der körperlichen Integrität oder des gesundheitlichen Wohlbefindens zugefügt wird (vgl. etwa BSK StGB I-Roth/Berkemeier, Art. 122 N 3). Eine solche Beeinträchtigung der körperlichen Integrität liegt vor, wenn innere oder äussere Verletzungen oder Schädigungen zugefügt werden, die mindestens eine gewisse Behandlung und Heilungszeit erfordern (vgl. MKGE 14 Nr. 20 E. 3b/bb; MKGE 13 Nr. 40 E. 3a). Als einfache Körperverletzung

Nr. 29

168 einzustufen sind etwa unkomplizierte, verhältnismässig rasch und problemlos ausheilende Knochenbrüche oder Hirnerschütterungen, durch Schläge, Stösse und dergleichen hervorgerufene Quetschungen, Schürfungen, Kratzwunden, es sei denn, sie seien offensichtlich so harmlos, dass sie in kürzester Zeit vorübergehen und ausheilen (vgl. etwa BSK StGB I-Roth/Berkemeier, Art. 122 N 4; Trechsel/Geth, a.a.O., Art. 122 N 2; Donatsch, a.a.O., § 2/5.1). Im letzteren Fall geht es um blosser Tötlichkeit im Sinne von Art. 122 Ziff. 1 Abs. 1 Satzteil 2 MStG.

Eine Tötlichkeit ist grundsätzlich der geringfügige und folgenlose Angriff auf die körperliche Integrität (BGE 134 IV 191 E. 1.1 ff. = Pra 97 (2008) Nr. 148, 949; 119 IV 25 E. 2a). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist dabei nicht jede geringfügigste Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit strafwürdig. Eine Tötlichkeit ist erst anzunehmen bei einer das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitenden physischen Einwirkung auf einen Menschen, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat (BGE 117 IV 14 E. 2a/bb). Schon die Abgrenzung zwischen einer Tötlichkeit und einer einfachen Körperverletzung ist schwierig und unterliegt einem gewissen Ermessen (vgl. BGE 127 IV 59 E. 2a/bb). Das Ermessen einer Vorinstanz ist dabei nur mit einer gewissen Zurückhaltung zu prüfen (Donatsch, a.a.O., § 2/5.1).

Das zivile Strafrecht sieht – wie aufgezeigt (E. 2g) – für einen leichten Fall einer einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2 StGB eine fakultative Strafmilderung vor. Der leichte Fall im Sinne dieser Bestimmung bezeichnet «die nächstleichtere Form der Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit eines Menschen nach der einfachen Körperverletzung» (BGE 103 IV 65 E. II.2.b; vgl. auch BGE 134 IV 189 E. 1.3). Auch die Bestimmung dieser Zwischenstufe zwischen einer Tötlichkeit und der einfachen Körperverletzung ist schwierig und Gegenstand eines Ermessens, weshalb die Beurteilung einer Vorinstanz auch hier nur mit Zurückhaltung zu prüfen ist. Zu berücksichtigen sind dabei einerseits die objektiven Verletzungsfolgen, andererseits aber auch die objektiven und subjektiven Umstände der Tat (Donatsch, a.a.O., § 2/5.1). (...)

Ausschlaggebend für die Einstufung als Körperverletzung ist letztlich, ob sich die Beeinträchtigung als bloss vorübergehende Störung des Wohlbefindens charakterisieren lässt oder ob ihr Krankheitswert zukommt (BGE 103 IV 65 E. II.2.c; vgl. Donatsch, a.a.O., § 2/5.1).

Wieder in einer anderen Kategorie liegt der leichte Fall einer einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Ziff. 1 Abs. 2 MStG. Der Angeklagte wird bei Annahme eines leichten Falls – wie aufgezeigt (E. 2g) – freigesprochen und wegen eines Disziplinarfehlers mit einer Disziplinar massnahme belegt (Art. 149 Abs. 1 MStP). Angesichts dieser Strafolgen muss es sich beim leichten Fall einer einfachen Körperverletzung nach MStG im Vergleich zum leichten Fall einer einfachen Körperverletzung nach zivilem Strafrecht strafrechtlich demzufolge um einen Vorfall handeln, der noch am unteren Rand eines leichten Falls einer einfachen Körperverletzung nach StGB liegt. (...)

d) Ein leichter Fall kann dann angenommen werden, wenn die Tat unter Berücksichtigung des Verschuldens, der Beweggründe, der persönlichen Verhältnisse und der dienstlichen

Nr. 29 169 Führung des Fehlbaren sowie unter Berücksichtigung eines geordneten Dienstes als geringfügig erscheint, wobei eine Gesamtwürdigung von Tat und Täter zu erfolgen hat. Dabei hat der Fall sowohl in subjektiver (Täterkomponente) als auch in objektiver Hinsicht (Tatkomponente) geringfügig zu sein (vgl. Hauri, Kommentar zum Militärstrafgesetz, 1983, Art. 180 N 11 ff.; MKGE 14 Nr. 1 E. 2.2; MKGE 14 Nr. 3 E. 5c; MKGE 13 Nr. 3 E. 3).

Das Militärkassationsgericht prüft die Rechtsfrage eines leichten Falls frei (MKGE 11 Nr. 69 E. 6; zur Frage, ob es sich hierbei um eine Frage der Strafzumessung handelt, vgl. E. 2g). Zwar verfügt das MAG 2 über ein gewisses Ermessen bei der Abgrenzung zwischen dem Grunddelikt einer fahrlässigen Körperverletzung nach Art. 124 Ziff. 1 Abs. 1 MStG und dem leichten Fall nach Abs. 2. Es müssen an die Begründung der in Anwendung des Ermessens erfolgten strafrechtlichen Qualifikation jedoch gewisse Mindestanforderungen gestellt werden, so dass die Ermessensausübung und die Qualifikation nachvollziehbar sind (vgl. MKGE 11 Nr. 69 E. 3).

Der Gesetzgeber hat die Begründungspflicht für den Militärstrafprozess in Art. 153 MStP konkretisiert. Danach müssen die Militärgerichte ihre Urteile schriftlich ausfertigen und bei Verurteilung den Sachverhalt, die Tatsachen, welche die einzelnen Merkmale der strafbaren Handlung erfüllen, die Gründe für die Strafzumessung, die gesetzlichen Bestimmungen und den Urteilsspruch aufführen (Art. 153 Abs. 1 Bst. a MStP). Entsprechendes gilt für den Fall eines Freispruchs nach Art. 149 MStP in Bezug auf die zu verhängende Disziplinarstrafe (Art. 153 Abs. 1 Bst. c MStP).

Dies bedeutet, dass das Sachgericht sämtliche Umstände, die bei der Beurteilung, ob ein leichter Fall vorliegt, von Bedeutung sind, in der Begründung zu würdigen und zu gewichten hat. (...)

e) (...) Das MAG 2 bringt die Abgrenzung einer einfachen von einer schweren Körperverletzung zur Anwendung, indem es ausführt, es liege kein wirklich schwerer Fall vor. Liegt ein «wirklich schwerer» Fall vor, der über vorübergehende Beeinträchtigungen hinaus bleibende Schäden zur Folge hat, ist die schwere Körperverletzung zu prüfen (vgl. BSK StGB I-Roth/Berkemeier, Art. 122 N 4, 16; Trechsel/Geth, a.a.O., Art. 122 N 3 ff.; E. 3a). Vorliegend stellt sich aber die Frage, ob die gesundheitliche Beeinträchtigung der Sdt A.,

B., C. und D. eine «echte» Körperverletzung im Sinne des Tatbestands der fahrlässigen Körperverletzung nach Art. 124 MStG darstellt oder ob diese eine nicht mehr ganz harmlose Beeinträchtigung der körperlichen Integrität oder des gesundheitlichen Wohlbefindens an der Grenze zur Tötlichkeit erlitten haben. Die Begründung des MAG 2 hilft hier nicht weiter. Im Versuch der Abgrenzung eines leichten Falls nach Art. 124 Ziff. 1 Abs. 2 MStG von einem «wirklich schweren Fall» liegt eine falsche Rechtsanwendung.

Dabei hätte auch noch berücksichtigt werden müssen, dass die Annahme eines leichten Falls nach MStG – wie aufgezeigt (E. 2g) – zu einem Freispruch und zu einer bloss disziplinarischen Massnahme führt, mithin noch näher an einer Tötlichkeit liegt als ein leichter Fall einer «echten» einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2 StGB. Um feststellen zu können, welches Mass bzw. welche Deliktsqualifikation der Tatvorwurf in

Nr. 29

170 objektiver Hinsicht erreicht, hätte sich das MAG 2 mindestens ausdrücklich zur Einordnung der Tat als einfache Körperverletzung oder als einfache Körperverletzung im Sinne eines leichten Falls äussern müssen. Erst danach ist die subjektive Komponente zu beurteilen und eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen. Auch in dieser Hinsicht ist das Urteil des MAG 2 ungenügend begründet.

f) Bei der Beurteilung, ob in subjektiver Hinsicht ein leichter Fall einer fahrlässigen Körperverletzung vorliegt, führt das MAG 2 aus, dass keine nennenswerten vorwerfbaren Beweggründe vorlägen und auch die persönlichen Verhältnisse eher für eine subjektive Geringfügigkeit sprächen, «auch wenn die Führungsberichte insgesamt als eher negativ ins Gewicht fallen» (Ziff. 29). (...)

Die Auseinandersetzung des MAG 2 mit den Akten ist in diesem Punkt ungenügend. So finden die Führungsberichte keinen hinreichenden Niederschlag in der Würdigung der subjektiven Komponente. Dies gilt zunächst für den Führungsbericht von Y. (act. 364). Auch wenn das Verhältnis zwischen ihm und dem Angeklagten anscheinend belastet war (Urteil MAG 2, Ziff. 11), so hätte sich das MAG 2 mit den darin festgehaltenen Bewertungen und deren Relevanz für die Frage, ob ein leichter Fall vorliegt, näher auseinandersetzen sollen. (...)

Nicht erörtert wird im Urteil weiter der Umstand, dass der Angeklagte die Fahrprüfung mit dem Schützenpanzer Piranha zweimal machen musste (Prot. HV MAG 2, pag. 127; Prot. HV Militärgericht 2, pag. 20 f.). Ebenfalls setzt sich das MAG 2 nicht mit dem Umstand auseinander, dass die beiden Zeugen Y. und Z. – das Verhältnis zu Letzterem hat der Angeklagte vor MAG 2 als «kollegial, kameradschaftlich gut. Auch privat.» umschrieben (Prot. HV, pag. 122) – den Fahrstil des Angeklagten sinngemäss als mangelhaft bezeichnet haben (Befragung Y. als Zeuge, pag. 45; Befragung Z. als Zeuge, pag. 55). Nicht hinreichend gewürdigt wird auch, dass dem Angeklagten im Jahr 2015 wegen übermässiger Geschwindigkeit der Führerausweis entzogen worden ist (Urteil MAG 2, Ziff. 24 und 29; act. 367 f.).

Sodann führt das MAG 2 aus, dass das Führen eines Panzers ein höheres Grundrisiko mit sich bringe, so dass «die Folgen einer auch noch so geringen Unachtsamkeit schwerer ausfallen können als bei einer anderen militärischen Tätigkeit. Dieses Risiko darf nicht gänzlich dem Panzerfahrer angelastet werden» (Ziff. 29). Unerwähnt bleibt dabei, dass einem höheren Grundrisiko eine höhere Grundvorsicht gegenüber zu stellen ist und dass der

Angeklagte trotz dieser Anforderung z.B. keinen Halt verlangt hat, um die regennasse Scheibe umzuklappen (Prot. HV, pag. 126) und auch das Verkehrsschild vor dem Kreisel «nicht gesehen» hat (Prot. HV, pag. 126).

Auch bei angemessener Zurückhaltung in der Beurteilung des Ermessens einer Vorinstanz (E. 3a) ist nicht nachzuvollziehen, weshalb das MAG 2 in subjektiver Hinsicht auf Geringfügigkeit schliesst. Das Urteil ist auch in dieser Hinsicht ungenügend begründet. (...)

Nr. 29 171

#### **E. 4**

a) (...) Nach Art. 73 MStG macht sich der Verschleuderung von Material strafbar, wer ihm dienstlich anvertraute oder überlassene Sachen vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt. Gemäss Ziff. 2 dieser Bestimmung erfolgt in leichten Fällen eine disziplinarische Bestrafung. Zwischen Art. 73 MStG und Art. 90 Abs. 1 SVG (einfache Verkehrsregelverletzung) besteht echte Idealkonkurrenz (MKGE 14 Nr. 12 E. 5b). (...)

c) Bei der Frage, ob in objektiver Hinsicht ein leichter Fall vorliegt, richtet sich die Beurteilung insbesondere nach der Höhe des verursachten Schadens. Diesbezüglich entspricht es zwar der Praxis der Militärgerichte, dass es keine schematische Grenze im Sinne eines Schadensbetrags gibt, bis zu welchem eine Tat noch als leichter Fall im Sinne von Art. 73 Ziff. 2 MStG gelten kann (vgl. Urteil MAG 2, Ziff. 23). Im älteren Schrifttum wird jedoch vertreten, dass bei Motorfahrzeugen bis zu einem Schaden von Fr. 20'000.-- objektiv noch ein leichter Fall angenommen werden könne (Hauri, a.a.O., 1983, Art. 73 N 22; so auch das Militärgericht 2 in Ziff. 42 des Urteils). Ob diese Grössenordnung sachgerecht ist oder ob sie im Verhältnis zu den heutigen Lebenshaltungskosten und zu einem durchschnittlichen Monatseinkommen eines Angehörigen der Armee zu erhöhen wäre, kann dahingestellt bleiben, zumal die Bewertung als objektiv leichter Fall vom Obergericht nicht angefochten worden ist. (...)

d) In subjektiver Hinsicht kann im Wesentlichen auf die Ausführungen in E. 3f zum leichten Fall einer fahrlässigen Körperverletzung verwiesen werden. Auch bei angemessener Zurückhaltung in der Beurteilung des Ermessens einer Vorinstanz ist nicht nachzuvollziehen, weshalb das MAG 2 in subjektiver Hinsicht auf Geringfügigkeit schliesst. Das Urteil ist auch in dieser Hinsicht ungenügend begründet.

#### **E. 5**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der vom Obergericht geltend gemachte Kassationsgrund der unzureichenden Begründung (Art. 185 Abs. 1 Bst. e MStP) hinsichtlich der Annahme eines leichten Falls der mehrfachen fahrlässigen Körperverletzung (Art. 124 Ziff. 1 Abs. 2 MStG) und der Verschleuderung von Material (Art. 73 Ziff. 2 MStG) sowie in Bezug auf die Anwendung des Asperationsprinzips nach Art. 43 Abs. 1bis MStG gegeben ist. Die entsprechenden rechtlichen Qualifikationen und die Strafzumessung sind nicht hinreichend begründet. Es ist deshalb nicht überprüfbar, ob das MAG 2 das MStG – wie der Obergericht in der Kassationsbeschwerde vorbringt – insoweit fehlerhaft angewendet und der ebenfalls geltend gemachte Kassationsgrund der Verletzung des Strafgesetzes (Art. 185 Abs. 1 Bst. d MStP) gegeben ist. Unzulängliche Entscheidungsgründe stellen einen vom Ergebnis materieller Prüfung unabhängigen formellen, aufgrund von Art. 185 Abs. 1 Bst. e MStP selbständig und vorweg zur Aufhebung führenden Mangel dar (MKGE 11 Nr. 14 E. 1). (...)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.